

## Besprechung / Comptes rendus

### Festschrift für Jean Nicolas Druey zum 65. Geburtstag

**RAINER J. SCHWEIZER / HERBERT BURKERT / URS GASSER (Hg.)**

Was, lieber Leser, fangen Sie mit der Information an, dass der kürzlich 65 gewordene JEAN NICOLAS DRUEY Zigarren raucht? Ist er ein gemütlicher Mensch? Verpestet er seine Umwelt? Erliegt er einem Laster? Trägt er sein Scherflein zur funktionierenden Volkswirtschaft bei? Verhilft er einer armen Kubanerin zu Arbeit? Interessiert Sie das überhaupt? Ist es eine Information, die diesen Namen verdient? Ist es datenschutzrechtlich in Ordnung, so eine Information in einer Rezension zu veröffentlichen?

Die letzte Frage ist die einzige, auf die es eine klare Antwort gibt: es ist in Ordnung. Man sieht es auf der Photographie, welche wie üblich den Anfang des Werkes ziert, das 65 Autoren dem 65-jährigen JEAN NICOLAS DRUEY widmen. Die anderen Fragen illustrieren das, womit sich DRUEY als Erster und wie kein Zweiter seit seiner Habilitationsschrift von 1977 über die Geheimsphäre des Unternehmens befasste: mit der rechtlichen Erfassung der «Information».

Bevor sich der Blick den Beiträgen der Festschrift zu diesem grossen Thema zuwendet, darf nicht unerwähnt bleiben, dass es wohl unmöglich ist, DRUEY nicht zu kennen. Der Student begegnet seinem GRUNDRISS DES ERBRECHTS, der kürzlich in 5. Auflage erschienen ist und viel Durchblick – viel Information – auf knappem Raum bietet. Er kennt ihn auch als Bearbeiter des Gesellschafts- und des Wertpapierrechts im unverwüstlichen «Guhl». Und wer immer in diesen Gebieten praktisch tätig ist, weiss von den zahlreichen weiteren und massgeblichen Beiträgen DRUEY's in diesem Bereich, die weit über studentische Bedürfnisse und Horizonte hinausreichen.

Der breite Fächer der wissenschaftlichen Interessen von DRUEY kommt auch in der Festschrift unübersehbar zum Ausdruck. Beeindruckend ist nicht nur die schiere Seitenzahl – mehr als tausend –, sondern auch die Vielfalt von Rechtsgebieten und Beiträgen. In einem Teil «Grundlagen» befassen sich Autoren wie GIORGIO BEHR, PETER BREITSCHMID und WERNER F. EBKE mit dem Gegensatz zwischen Wirtschaft und Recht und mit den Versuchen, sie in Einklang zu bringen. Ein zweiter Teil enthält zahlreiche spannende Beiträge zum Privatrecht. Herausgepickt seien etwa ALFRED KOLLER mit seinem Beitrag zur Kreditsicherung mittels Eigentümerschuldbriefen, der damit die Thematik Wirtschaft und Recht auf den Punkt bringt, oder MANFRED REHBINDER zum E-Book-Verlagsvertrag, oder IVO SCHWANDER mit einer Erörterung kniffliger Zuständigkeitsfragen im internationalen Erbrecht. Was, lieber Leser, fangen Sie mit der Information an, dass hier nur einige der mehr als zwanzig Autoren genannt werden, die dem Jubilar in den ersten beiden Teilen der Festschrift einen Beitrag gewidmet haben? Ist es eine qualitative Wertung? Sind die positiven hervorgehoben, oder negative mit Bedacht unerwähnt geblieben? Ist es Platzmangel in der sic!? Will Ihnen der Rezensent den Mund wässrig machen? Ist es blosses «name dropping», um das Gewicht – physisch und im übertragenen Sinn – dieser Festschrift leicht fasslich zu präsentieren? Oder werden die wenigen herausgepickten Autoren und ihre Beiträge erst dadurch zu «Information», dass Sie mit solchen Fragen konfrontiert werden?

Aber gemacht. Das Informationsrecht ist erst der vierte Teil der Festschrift. Ihm vorangestellt ist noch ein dritter Teil, mit dem Thema Gesellschaftsrecht, wo sich die einschlägige Schweizer Szene ein Stelldichein gibt. Es wird niemanden verwundern, dass hier das so genannte Neudeutsche am greifbarsten ist. Wie sollte eine Festschrift aus dem Jahre 2002 mit gesellschaftsrechtlichen Themen ohne «corporate governance» auskommen, wie könnte man vermeiden, ein Proporzwahlverfahren als «cumulative voting» zu bezeichnen, wie könnte die «business judgment rule» fehlen. In der Tat: «Comparative company law – The new wave», so ein Beitrag von DETLEV VAGTS. Viele der turbulenten Ereignisse des Jahres 2002 in Gesellschaften, von denen bekanntlich die meisten sehr wohl ihre rechtlichen Eigenheiten und Konsequenzen hatten, finden sich im guten Dutzend Beiträge gespiegelt. URS

BERTSCHINGER zur Zuständigkeit der Generalversammlung, PETER FORSTMOSER zur horizontalen Integra-

tion (Personalunionen) im Konzern, CHRISTIAN J. MEIER-SCHATZ zur Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, WALTER A. STOFFEL zum aktienrechtlichen Minderheitenschutz, ANTON K. SCHNYDER zur Societas Europaea: eine Vielfalt von aktuellen Themen, und eine beeindruckende Vielfalt von Informationen. Mit den einen mag man zunächst nichts anfangen, für andere interessiert man sich spontan, bei wieder anderen merkt man erst bei der Lektüre, wie informativ der Beitrag ist, und wie wesentlich seine Informationen sind.

Und damit sind wir wieder beim Informationsrecht, das als vierter und letzter Teil der Festschrift – «last but not least», möchte man nach der Lektüre des Teils Gesellschaftsrecht sagen – auf etwas mehr als 300 Seiten einen bunten Strauss von Beiträgen zu dem Thema bietet, für welches JEAN NICOLAS DRUEY

die zentrale Figur in der Schweizer Rechtsliteratur ist.

Für DRUEY hat Informationsrecht vor einem Vierteljahrhundert begonnen. Er schreibt im Vorwort zu seinem grundlegenden Werk «Information als Gegenstand des Rechts» (1995), dass er zur Zeit seiner Habilitationsschrift, die 1977 zum Thema der Geheimsphäre des Unternehmens erschien, den Vorsatz fasste, der Problematik der Polarität von Information und deren Geheimhaltung eines Tages näher auf den Grund zu gehen. Dieser Gedanke kann aus heutiger Sicht nur als prophetisch bezeichnet werden. Im Jahre 1977 war Information im Wesentlichen eine Domäne der Technik. Was heute Information heisst, wurde damals meist «Daten» genannt, und war Gegenstand der EDV, der elektronischen Datenverarbeitung. Heute ist der Blick viel weiter geöffnet, und die aktuellen Stichworte sind Informationsverarbeitung, Informatik, Informationstechnologie. Und von der Information und der Informationstechnologie ist es nur ein kleiner Schritt zur Kommunikation und Kommunikationstechnologie, denn Kommunikation ist nichts anderes als die Vermittlung von Information.

Zwischen dem Vorsatz von 1977 und der Realisierung von 1995 liegen zwanzig Jahre, die von einer stürmischen technologischen Entwicklung geprägt sind. Das Thema – was ist Information – entwickelte sich in dieser Zeit nicht minder stürmisch, und es wurden immer mehr Facetten sichtbar. Ein Stichwort genügt: Datenschutz. Vom ersten Datenschutzgesetz in der Schweiz (Genf, 1976) vergingen gerade etwa dieselben zwanzig Jahre bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes im Jahre 1993. Datenschutz ist nichts anderes als Informationsschutz, und ist das Resultat einer dieser Facetten des Informationsrechts, nämlich des Problems, dass Information auch in falsche Hände geraten kann.

Nun ist es freilich nicht so, dass für DRUEY Informationsrecht 1977 als Gedanke existierte, und dann 1995 als Opus erschien. Wer wollte, konnte von Zeit zu Zeit einen Blick darauf erhaschen, worüber DRUEY nachdachte, wenn er Musse für dieses schwierige Thema hatte. Schon 1973 war in der ZSR ein Beitrag zum Thema erschienen: «Das Fabrikationsgeheimnis – faktisches Gut oder Rechtsgut?». 1988 erschien in der BJM ein Beitrag zum Thema «Der Anspruch des Erben auf Information». Im selben Jahr erschien der Beitrag «Verträge auf Informationsleistung» in der Festschrift für WALTER R. SCHLUEP. Im Jahr 1990 erschien ein Beitrag mit klarer Ausrichtung auf den Datenschutz in der Festschrift für MARIO M. PEDRAZZINI. Den Bogen zum Gesellschafts- und Konzernrecht schlug ein Beitrag zum «Informationsrecht des Outsiders» von 1993.

Bevor der Leser nun argwöhnt, es seien diese Zeilen eine vermessene (*quod licet Iovi non licet bovi*) und unangebrachte, sowie verspätete *Laudatio* auf JEAN NICOLAS DRUEY, sei eiligst als Vorinformation zur eigentlichen Rezension mitgeteilt – kommuniziert –, dass man die Bedeutung, Vielfalt und Schwierigkeit dessen, was Informationsrecht ausmacht, mit einem sehr offenen Geist lesen muss, wenn man aus DRUEY und den Beiträgen seiner Gratulanten den Genuss gewinnen will, den sie bereithalten. Es ist keine gewöhnliche Festschrift. Sie enthält nicht die gewöhnlichen Beiträge vom Typ «Neuere Entwicklungen im Bereich von Art. 1 OR» oder «Anmerkungen zu BGE 123 IV 5». Es sind ungewöhnliche Blickrichtungen, eigenartige Fragestellungen, scheinbar problemlose Probleme – bis sich dann

ein Aha-Erlebnis einstellt. Der Rezensent tut nichts anderes als was DRUEY im Vorwort seines Werkes von 1995 tat: er bereitet den Leser darauf vor. DRUEY schloss 1995 im Vorwort mit seinem Leser gar eine Art von *contrat social*: der Leser möge Geduld haben, um «aus einer Sandwüste von «Infos» echte Information» zu gewinnen.

Ein Wortspiel? Neudeutsches Info contra Information? Echte Information contra unechte Info? Nein. Ein Versuch mehr, und ein gelungener, den juristischen Leser in eine neue Welt zu entführen, in deren Sandwüste kein Stein auf dem anderen steht, in der die guten alten gesicherten Informationen darüber, was recht sei und was nicht – und weshalb – aus einer ungewohnten Perspektive angegangen werden.

Und genau das ist es, was die Beiträge in der Festschrift für JEAN NICOLAS DRUEY auszeichnet. Sie greifen DRUEY's Grundidee eines Informationsrechts auf, mit allen seinen Facetten und Problemen, mit den ungewohnten Fragen und überraschenden Antworten, in einer Vielfalt, die es bisher nicht gegeben hat, und mit Perspektiven, die man nicht kannte.

HERBERT BURKERT macht den Anfang mit Überlegungen zum Informationsrecht im Internet. Er zeigt auf, in welchem Ausmass das Internet die Welt verändert, weil es ungeahnte Mengen von Information frei und schnell zugänglich macht. Kern dieser Entwicklung, von der wir erst gerade die Anfänge gesehen haben, ist die Menge Information, die leichtestens kommuniziert werden kann: Information wird erst zu Information, wenn sie kommuniziert wird. Wem und wie sie kommuniziert wird, oder aber wem nicht, das ist die Gretchenfrage. BURKERT schlägt dann den Bogen zum Konsumentenschutzrecht – Sie sind gewarnt worden, lieber Leser, es sind überraschende Fragen und Facetten! –, indem er auf einen von dessen Kernpunkten überleitet, nämlich die Konsumenteninformation und ein entsprechendes Gesetzesvorhaben in Deutschland. Als Schweizer kennt man die Konsumenteninformation in Form von Preisanschrift, im Konsumkredit- und Abzahlungsvertragsrecht, im Versicherungsvertragsrecht, im Pauschalreisevertrag. Man kennt die Thematik aber auch aus der umgekehrten Perspektive des Lauterkeitsrechts, wo irreführende Informationen geradezu ein Grundelement sind.

MATTHIAS EPPENBERGER, ANDREAS LIMBURG und PIETRO SUPINO befassen sich mit dem Rechenschaftsanspruch des Bankkunden. Sie interpretieren den auftragsrechtlichen Rechenschaftsanspruch sehr weit und befürworten ein Informationsrecht des Kunden in einem Ausmass, das herkömmliche Anschauungen und Realitäten zu Makulatur werden lässt. Anstelle des datenschutzrechtlich bedenklichen gläsernen Kunden führt diese Optik zur gläsernen Bank. Interessant an diesen Ausführungen ist nicht nur die Tatsache, wieviel man aus Art. 400 Abs. 1 OR herausbekommt, wenn man nur will. Im Kontext der Festschrift ist auch interessant, dass die Autoren die offene Information auch zu einem Bestandteil eines Geschäftsmodells machen: offene Information als vertrauensbildender Faktor. Information – genauer: Kommunikation der Information – wird damit zu einem wirtschaftlichen Faktor. Die Autoren verstehen es ausgezeichnet, von dort aus den Bogen zu schlagen zu ihrer Konklusion, dass Vertrauen immer auch eine Frage der Information ist. Werden wir etwa noch den Wechsel vom Vertrauensgrundsatz zum Informationsgrundsatz erleben? Wer darüber nachdenkt, wird bald erkennen, dass auch der Vertrauensgrundsatz von Information geprägt ist, nämlich von Information, die nicht ausdrücklich gegeben wurde, oder die missverständlich kommuniziert war, oder deren Bedeutung man vorher nicht erkannte.

In diese Richtung denkt auch URS GASSER in seinem Beitrag «Variationen über ‹Informationsqualität›». Das erste Beispiel ist die Wahrnehmung der Information. Wann wird Information überhaupt als solche wahrgenommen? Welche Bedeutung hat es, dass in einen Arbeitszeugnis die Information, dass dem Arbeitnehmer wegen einer Unterschlagung gekündigt wurde, nicht enthalten ist (BGE 101 II 69)? Welche Bedeutung haben Warnungen vor Listeriose wegen des Konsums von Vacherin Mont d'Or, die als solche auf korrekt wiedergegebenen Fakten beruhen, aber eine unrichtige Botschaft kommunizieren (BGE 118 Ib 473)? An diesem und an weiteren, im Beitrag informativ (!) zusammengefassten Beispielen wird illustriert, dass Information «als solche» wertfrei ist: ihren Wert, ihren Informationsgehalt, bekommt sie durch die Gegenüberstellung mit anderer Information. Dasselbe Problem, nur aus anderer Optik, ist die Bedeutung der Subjekte: für einen Arzt hat die Information über Listeriose eine andere Bedeutung als für den Käseliebhaber. Für die Medien hat dieselbe Information wieder einen anderen Wert, nämlich einen Sensationswert, und für den Käsehersteller ist es eher ein Unwert, nämlich Black Marketing. Welche Information und welche Informationsqualität ist die richtige? Der Beitrag GASSER bleibt nicht dabei stehen, dass das Kriterium «richtig» versagt, ausser es gehe bloss um die faktische Korrektheit. Diese lässt sich relativ leicht definieren. Eine Information muss richtig, vollständig, gesichert und klar sein. Es gibt aber qualitative Kriterien, die schon weniger objektivierbar oder messbar sind, wie Schlüssigkeit, Aufnehmbarkeit und Nützlichkeit. GASSER zeigt mit grosser Sorgfalt, dass es informationsrechtlich auf den Kontext ankommt, das heisst auf die gesamte Situation und Interessenlage der Beteiligten. Die wissenschaftliche Erfassung der Information «als solcher» bringt den Rechtsuchenden ohne Kontext nicht weiter. Dieser Kontext – und damit sind wir wieder in

vertraueren Gewässern – wird im Recht gebildet durch Begriffe wie Schädigung, Widerrechtlichkeit, Lauterkeit, Interesse, Anspruch und Verpflichtung.

BERNHARD GROSSFELD und JOSEF HOELTZENBEIN verlassen in ihrem englischen Beitrag «CyberLaw and CyberControl – CyberspacePatents» nur scheinbar das privatrechtliche Feld. Die Patentierung von Software (Informationsverarbeitung!) und von Geschäftsmethoden – besser: Informationen darüber, wie man ein Geschäft machen kann – ist ein heiss umstrittenes Gebiet, das in diesem Beitrag ins richtige Licht gestellt wird. Die Tendenz zur Verdinglichung von Information (DRUEY im Vorwort seines Werkes von 1995) hat nichts anderes als ihre vorläufige letzte logische Konsequenz darin gefunden, dass Information zum geschützten geistigen Eigentum werden kann. Ob sie das auch werden soll: das ist der strittige Punkt. Die Autoren beleuchten die aus den USA kommende Entwicklung und ihre Gründe in einer auch für den Uneingeweihten verständlichen Sprache und Argumentation.

THOMAS HOEREN geht in seinem Beitrag am Beispiel der Pressespiegel der Frage nach, ob die zulässigen urheberrechtlichen Schranken eine unzulässige Schranke für die Informationsfreiheit sind. Er trifft damit nicht nur ein auch in der Schweiz aktuelles Thema, sondern richtet den Scheinwerfer auf das interessante Phänomen, dass die überbordende Vielfalt an Information und deren jederzeitige Verfügbarkeit – dank Kommunikationstechnologie, Internet – verschiedene Gegenströmungen auslöste. Die eine ist der Schutz vor Information – Kleber am Briefkasten, Verbot von Spam-Mails –, die andere ist die Restriktion von Informationsbeschaffung überall dort, wo die Information irgendwie verkörperlicht und daher einem herkömmlichen rechtlichen Schutz zugänglich ist. Der Beitrag leitet daher von den Geschäftsmethodenpatenten nahtlos über zu den urheberrechtlichen Schranken für die Informationsbeschaffung bzw. -verbreitung. Mutig kommt HOEREN zum Schluss, dass sich das Urheberrecht gerne als Magna Charta des Informationsrechts gibt, diesem Anspruch aber ausgerechnet im Informationszeitalter nicht überall gerecht wird.

Der Beitrag von JOHANNES KÖNDGEN zur börsenrechtlichen Ad-hoc-Publizität ist ein weiteres Beispiel dafür, wie es in allen Rechtsgebieten Bezugspunkte zum Informationsrecht gibt, dass aber einige wirtschaftliche Gebiete derart auf Information fokussiert sind, dass ihre Regelung unumgänglich ist. Die Verpflichtung zu zeitgerechter Information durch börsennotierte Unternehmen ist einer dieser Aspekte, und der Autor schlägt den Bogen zur verwandten Thematik der Insiderdelikte, wo es um nichts anderes als wertvolle Information geht, die deswegen wertvoll ist, weil sie der Börsenöffentlichkeit eben gerade nicht bekannt ist. Der Wert von Information hängt oft auch davon ab, ob und wem sie kommuniziert wurde. Der Vergleich zwischen der gesetzlichen Regelung der Ad-hoc-Publizität der Schweiz und Deutschlands zeigt interessante Querbezüge. Der Beitrag ist ein Musterbeispiel dafür, wie Information nicht ohne ihren Kontext erfassbar ist. Wer den Beitrag wie der Rezensent ohne nennenswerte Börsenrechtskenntnisse liest, aber mit einem offenen Auge für die Einbettung des Informationsrechts in die vertraueren Gefilde, wird feststellen, dass man immer dann wieder festen Boden unter den Füßen hat, wenn es um die Bewertung und die Konsequenzen geht: ohne Schaden und Schadenersatz, Lauterkeit, öffentlich-rechtliche Aufsicht und Sanktionen kommt auch der Ad-hoc-Publizitätsrechtler nicht aus. Der Kontext der Information und die Auswirkungen auf das Rechtssubjekt sind der Ankerpunkt, an dem auch derjenige sein juristisches Boot fest vertäuen kann, dem der Sturmwind des Informationsrechts allzu heftig ins Gesicht bläst. Eine ähnliche Problemstellung – mit demselben, soeben erwähnten praktischen Resultat – bearbeitet auch CHRISTIAN THALMANN, der die Entwicklung von der auftragsrechtlichen, vorvertraglichen Aufklärungspflicht der Bank bis zur börsengesetzlichen Informationspflicht verfolgt.

Der Beitrag von DETLEF KRÖGER ist beispielhaft für die mittlerweile globale Bedeutung der Information und ihrer Regelung. Er befasst sich mit der Informationsfreiheit im Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG) und mit der entsprechenden Gesetzgebung Deutschlands. Ausgangspunkt ist das (Bürger-)Recht auf Information durch den Staat. Die Komplexität staatlichen Handelns, Denkens und Verwaltens ist nicht nur, aber vor allem, in der EG eine Schwierigkeit, die früh erkannt wurde. Die Website der EG ist beispiellos in ihrem Bemühen, aber auch beispielhaft in der Schwierigkeit, dem Bürger die für ihn wichtigen Informationen bereitzuhalten. KRÖGER beginnt seinen Streifzug in den EG- und EU-Verträgen und illustriert praktische Fragen anhand der Rechtsprechung des EuGH. Besonders spannend werden seine Ausführungen dort, wo er den Grundsatz der Informationsfreiheit zugunsten des Bürgers in Relation zu anderen Regelungen setzt. Man wird unmittelbar an die Diskussionen über die Drittwirkung von verfassungsmässigen Rechten erinnert.

Mit einer ähnlichen Fragestellung befasst sich der Beitrag von PHILIPPE MASTRONARDI mit dem Titel «Recht als Gegenstand der Information», einer eleganten Allusion auf das Opus 1995 von DRUEY. MASTRONARDI schreibt über die Anforderungen an den Staat, der seine Grundlagen – das Recht – und seine Tätigkeit – die Rechtsetzung und -anwendung – transparent machen muss. «Transparent machen» heisst «darüber informieren». Informieren worüber? Über Information, denn auch das Recht selber ist Information. Es ist, wie MASTRONARDI formuliert, normative Information. Information über staatliche Tätigkeit wird damit zur Information über Information. Besser könnte man nicht illustrieren, wie verzwickelt und vertrackt und verwoben das Thema Informationsrecht ist. Die Eidgenossenschaft hat das übrigens auch erkannt. Auf der Website des Bundesamtes für Justiz findet sich die Rubrik «Rechtswissenschaft und Informatikrecht» (<http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>, unter «Staat und Rechtsordnung»).

Einer der Lieblingsbeiträge des Rezensenten ist derjenige von VIKTOR MAYER-SCHÖNENBERGER, der sich äusserlich mit den wechselvollen Gesetzgebungsaktivitäten und Urteilen zum Informationsrecht in den USA befasst (Informationsrecht als Gestaltungsaufgabe: Eine transatlantische Begegnung). Mit grossem Scharfsinn geht der Autor der Frage nach, ob es denn wirklich ein Informationsrecht gebe oder überhaupt brauche. Geradesogut, so ein von ihm zitierter Kritiker, könnte man ein Pferderecht kreieren, weil auch Pferde als Querschnittsmaterie – Bindeglied! – interessante Diskurse jeder Art ermöglichen würden. Nur ergibt sich eben, dass Information deswegen zu einem Rechtsproblem – bleiben wir bescheiden: zu einem interessanten und wichtigen Angelpunkt rechtlicher Überlegungen – geworden ist, weil es in der heutigen industrialisierten Welt so viel Information gibt, und weil Information so wertvoll sein kann. Nur ganz leise klingt an, dass Informationsrecht nicht überall auf der Welt dasselbe sein kann, wenn der «Trabant» aus DDR-Zeiten als Beispiel dafür herhält, dass es damals unnötig gewesen sei, die Geschwindigkeit auf Autobahnen zu regeln, weil der «Trabant» ohnehin nicht schneller als 130 km/h gefahren sei. Was fangen Sie mit dieser Information an, lieber Leser? MAYER-SCHÖNENBERGER zeigt, dass technische und gesellschaftliche Tatsachen und Entwicklungen die Folge haben können, dass eine Materie geregelt werden muss, die vorher nicht geregelt werden musste, und die vielleicht anderswo – im tropischen Regenwald, in Diktaturen, in der Musik – ganz anders oder überhaupt nicht rechtsrelevant ist.

ULRICH NOAK befasst sich in seinem Beitrag «Gesellschaftsrecht und Informationstechnik» mit den Anforderungen an die interne Kommunikation und Entscheidungsfindung im Unternehmen, und mit den technischen Möglichkeiten, die dazu zur Verfügung stehen. Erlaubt oder nicht erlaubt ist bei Letzterem nur eine der Fragen. Zentral(er) ist die Frage, ob ein Konferenzgespräch eine Sitzung ersetzen kann, d.h. ob ein Konferenzgespräch jedem Teilnehmer dieselbe Information vermittelt wie eine Sitzung. Es ist kein Geheimnis, dass Desinteresse, Enttäuschung, Beschäftigung mit Lesen anderer Akten, Kaffeetrinken und Zum-Fenster-Hinaus-Schauen in einer Sitzung unmittelbar und sofort auffallen – eine bestimmte Information vermitteln –, währenddem ein Konferenzgespräch nichts davon weitergibt. Ob das relevante Informationen sind oder nicht, lässt sich nicht ein für allemal sagen; es hängt einmal mehr vom Kontext ab.

Einen ebenso praktischen Beitrag leistet auch REINHARD OERTLI mit seinem informationsrechtlichen Streifzug durch Internet am Arbeitsplatz. Nutzung von Internet und E-Mail zu privaten Zwecken und Überwachung durch den Arbeitgeber sind hier die zentralen Themen, zu welchen der Autor viel Erfahrung und Gerichtspraxis vermittelt, aber auch viel praktischen und informationstechnischen Hintergrund. Der Querbezug mit dem Datenschutzrecht ist offensichtlich, ebenso jener zur Informationstechnik und Überwachungspflicht im vorhergehenden Beitrag von NOAK. Darüber hinaus beleuchtet aber der Beitrag sehr sorgfältig die Schwierigkeit, eine dem Einzelfall angemessene Unterscheidung zu finden zwischen der Verpflichtung zur Dokumentierung beruflicher Vorgänge einerseits und der Wahrung der Privatsphäre der Mitarbeiter andererseits.

Zum datenschutzrechtlichen Kernbereich des Informationsrechts stösst natürlich auch RAINER J. SCHWEIZER vor (Privacy: Selbstbestimmung in der transparenten Gesellschaft). Er illustriert am Gang der Datenschutzgesetzgebung und deren heutigem Stand, wie sehr die technologischen Möglichkeiten eine Regelung geradezu herausgefordert haben. Er zeigt aber auch, dass Vertraulichkeit und Verschwiegenheit uralte Prinzipien sind, die wir oft gar nicht mehr als solche erkennen, geschweige denn hinterfragen: das Postgeheimnis etwa, mit dem Briefträger als Ikone dessen, der vieles wüsste, aber nichts sagt. Den Gegenpol bilden heutige Auskunftspflichten, wie etwa jene der Telekommunikationsbetreiber im wenig beachteten Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1). Der Autor betrachtet das Recht

auf Selbstbestimmung als ein zentrales Element des informationellen Persönlichkeitsschutzes, und er setzt sich mit dem Pro und Kontra sattelfest auseinander.

GERALD SPINDLER bearbeitet das Thema «Börsenähnliche Wertpapierhandelssysteme – de lege lata» unter dem Aspekt der technischen Möglichkeiten, welche das Internet dazu bietet. Er widmet sich sehr ausführlich und detailliert den sich stellenden Fragen in einem Wirtschaftsgebiet, wo rechtzeitige und richtige Information über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Er zeigt auch mit viel Gespür auf, wo das heutige Recht Lücken aufweist, die dank Informationstechnologie von findigen Leuten genutzt werden. Als wichtiger Punkt erweist sich, dass die traditionellen Börsen und ihre Regelung viel mehr Gewähr für korrekte Information bieten, und dass die öffentlich-rechtliche Aufsicht in diesem Bereich eine wichtige Aufgabe erfüllt.

HELMUT F. SPINNER steigt in die metaphysischen Tiefen des Themas. In seinem Beitrag «Ist Wissen analogiefähig? Über Sach-, Geld-, Wasser- und andere Vergleiche» spürt er dem Phänomen nach, dass Wissen (Information) rechtlich zunehmend verselbstständigt wird. Dasselbe hat die Welt, in der die Juristen leben, schon mit Wasser, Energie und Geld getan. Wer sich je mit der rechtlichen Regelung von Wasser und Energie befasste oder den rechtlichen Charakter von Geld begreifen wollte, weiss um die Grenzen sachenrechtlicher Analogien. Nur haben wir uns an diese Grenzen schon gewöhnt. Bei den Grenzen der rechtlichen Erfassung von Information tun wir uns noch schwer. SPINNER zeigt in seinem Beitrag, dass es Analogien gibt, die hilfreich sind, dass man aber vorsichtig sein muss, die Analogien nicht zu weit zu treiben, weil man sonst in Sackgassen landet, oder, wie es im Beitrag heisst, in materieller Stoffentgleisung und unbegrenzter Übergeneralisierung. Der Beitrag – es ist einer der geistreichsten in diesem Teil der Festschrift – postuliert eine problemorientierte Diskussion, die auf das Beschränkte bleibt, was wirklich als Problem gelöst werden muss. Interessant ist nicht, ob Information eine Sache ist, sondern ob das Sachenrecht als Regelungsgerüst für Information taugt.

STEFAN TRECHSEL geht das Thema Information aus der Sicht des Betroffenen an, der über seinen Fall Bescheid wissen will, weil er es muss: Akteneinsicht, insbesondere im Haftprüfungsverfahren. Er greift dabei auf Art. 6 Ziff. 3 EMRK zurück, der das Recht auf Information richtigerweise als einen Kernpunkt des fairen Verfahrens definiert. Ganz im Sinne der Festschrift widmet er sich den Feinheiten und Schwierigkeiten des Entscheids, was denn vom Akteneinsichtsrecht umfasst sein müsse, und identifiziert den wunden Punkt treffsicher: es muss alles einsehbar sein, was für die Entscheidung wesentlich ist oder sein wird. Und damit landen wir wieder direkt in der Frage, wie man «wesentlich» umschreiben könne. Es ist die Frage nach der Qualität oder qualitativen Bestimmung der Information, der sich URS GASSER gewidmet hat. Es ist auch die Frage des Vertrauens in die (materielle) Vollständigkeit von Akten: wie will man Vertrauen haben, wenn man nicht überprüfen kann – siehe den Beitrag von EPPENBERGER/LIMBURG/SUPINO. Der Beitrag illustriert anschaulich, wie gerade – aber beileibe nicht nur – im heiklen strafrechtlichen Verfahren Prinzipien kollidieren: Schutz des Betroffenen durch vollständige Information, Schutz der Behörde oder Untersuchung durch restriktive Information, Auswahl der Information – und Auswahl dessen, der die Auswahl trifft: quis custodiet custodiam!

Den Schluss der Festschrift macht, sieht man vom sehr persönlichen Geburtstagsbrief von MARIO M. PEDRAZZINI im Nachwort ab, der Beitrag von ROLF H. WEBER mit dem Titel «Ali Baba oder das Risiko exklusiver Informationsinhaltsrechte». Der Beitrag macht mit dem Leser einen tour d'horizon durch bestehende Schutzinstrumente wie zum Beispiel das Fabrikgeheimnis oder Datenschutzrecht und leitet dann über zu Möglichkeiten, Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er weist sehr zutreffend darauf hin, dass Urheberrecht das nur zum Teil tut, weil es die Information «an sich» nicht schützt, sondern nur Teile ihrer Verwertung, und nach der bekannten Formel nicht den Inhalt (die Information) schützt, sondern nur die Darbietungsform. Vom Urheberrecht leitet er über zu den umstrittenen technischen Kopierschutzsystemen, die zumindest geeignet sind, Teile des Urheberrechts auszuhebeln, und greift einige Beispiele aus dem gegenwärtigen Stand der Diskussion in der Schweiz heraus, welche die sich stellenden Fragen illustrieren, wie zum Beispiel die Idee einer «kleinen Münze des Urheberrechts», den Schutz des Quellcodes von Softwareprogrammen und den Schutz von Datenbanken(inhalten). Er postuliert einen Gegenpol zum Recht auf Schutz von Information, nämlich ein Recht auf Zugang zu Information. Dabei lässt er nicht ausser Acht, dass dieses Zugangsrecht mindestens ebensoviele Facetten und Probleme aufweisen wird.

Die Festschrift zum 65. Geburtstag von JEAN NICOLAS DRUEY ist nicht nur mit ihrem Umfang eine der ungewöhnlichsten Festschriften der letzten Jahre. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie vor allem in ihrem Hauptteil «Informationsrecht» viel weniger eine Sammlung gescheiter Beiträge bekannter Autoren ist, die man «gelesen haben muss», sondern Anregungen vermittelt, und zum eigenen Nachdenken anregt. Immer wieder ertappt man sich bei der Lektüre, dass der Geist abschweift und einem Querbezug nachhängt. Die Festschrift braucht, wie schon das Opus 1995 von DRUEY, Zeit und Musse, und die Bereitschaft zu unkonventionellem juristischem Denken. Wer das hat und die Beiträge liest – nicht alle aufs Mal, das ist nicht nötig –, wird nachher vieles anders sehen.

Beeindruckend ist für den Rezensenten einerseits die Vielfalt von Beiträgen mit ganz verschiedenen Blickrichtungen, andererseits aber auch die Feststellung, in wie vielen Bereichen die Autoren der Festschrift immer noch um dieselben Fragen kreisen wie schon DRUEY im Jahre 1995. Und trotzdem ist unübersehbar, wie das heftig belagerte Thema konkrete Konturen gewinnt. Es ist wie beim sprichwörtlichen Ritt der Indianer um die Wagenburg, freilich mit einer friedlichen Zielsetzung. Jeder Reiter erhascht immer wieder einen anderen Blick aufs Zentrum. Alle zusammen wüssten fast alles, aber der wilde Ritt erlaubt den Austausch der Informationen nicht. Der Leser der Festschrift ist der Glückspilz, der das gesamte Wissen – die Information – aller Beiträge ohne wilden Ritt geniessen kann.

*RA Dr. Robert G. Briner, Zürich*